

## 909 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 05 22

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX 1978, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (26. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Omnibuslenkerzulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Erzieherzulage, die Omnibuslenkerzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.“

2. Der erste Satz des § 13 erhält folgende Fassung:

„Die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.“

3. Im § 26 Abs. 2 Z. 2 wird die Zitierung „Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955,“ durch die Zitierung „Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978,“ ersetzt.

4. § 26 Abs. 2 Z. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe I 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;“

5. Im § 29 b treten an die Stelle des Abs. 5 folgende Bestimmungen:

„(5) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.“

(6) Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bleibt für die Vorrückung wirksam.“

6. Im § 52 a wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel II

(1) Die Z. 2 und 4 des Art. I treten mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I Z. 1:

Die Omnibuslenkerzulage wurde durch die 23. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 292/1976, im § 22 Abs. 4 für Vertragsbedienstete eingeführt. § 8 a Abs. 1 wird aus Gründen der Klarstellung ergänzt.

Durch die Einfügung der Worte „die Erzieherzulage“ im zweiten Satz wird eine Anpassung an die Neugestaltung der §§ 57 ff. des Gehaltsgesetzes 1956 unter Bedachtnahme auf § 44 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgenommen.

### Zu Art. I Z. 2:

Für die Einstufung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II sollen wie bisher dieselben Ausbildungs- und Verwendungserfordernisse gelten, wie für vergleichbare Beamte in handwerklicher Verwendung. An eine Übernahme der im neuen Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, für alle Beamten — und damit auch für die Beamten in handwerklicher Verwendung — geltenden allgemeinen Ernennungserfordernisse ist jedoch nicht gedacht. Hier sollen — so wie bisher — die Aufnahmeerfordernisse des § 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 maßgebend bleiben.

Die Neuformulierung knüpft daher ausschließlich an die Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG (und nicht mehr an das gesamte BDG) an.

### Zu Art. I Z. 3 und 6:

Die Zitierungsänderungen sind wegen der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes (BGBl. Nr. 150/1978) nötig.

### Zu Art. I Z. 4:

Auf die Erläuterungen zur gleichlautenden Neufassung des § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes

1956 durch Art. I Z. 3 des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 32. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

### Zu Art. I Z. 5:

Die Vorschriften über die Auswirkung von Karenzurlauben auf die Vorrückung in höhere Bezüge werden an die beamtenrechtlichen Vorschriften des § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 angeglichen. Demnach wird durch einen Mutterschafts-Karenzurlaub die bisherige Vorrückung des Vertragsbediensteten nicht beeinträchtigt; eine Vorrückung im halben Ausmaß gemäß § 19 Abs. 2 wird dadurch ebenfalls nicht geändert.

Sonstige Karenzurlaube werden — sofern nicht gemäß § 29 b Abs. 3 etwas Günstigeres verfügt wurde — ohne Rücksicht auf das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes von Gesetzes wegen zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam.

### Zu Art. II:

Die Z. 2 und 4 des Art. I sollen bereits mit 1. Jänner 1978 in Kraft treten, da sie im einen Fall eine Anpassung an das mit diesem Datum in Kraft getretene BDG und im anderen Fall eine Anpassung an mit diesem Datum in Kraft tretende Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 vorsehen. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes sollen mit dem auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

### Mehrkosten:

Die mit der 26. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle verbundenen Mehrkosten sind beim gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 32. Gehaltsgesetz-Novelle mitberücksichtigt.

## Textgegenüberstellung

### Bisherige Fassung:

§ 8 a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

### Fassung gemäß Art. I Z. 1:

§ 8 a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Omnibuslenkerzulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Verwaltungsdienstzulage, die Erzieherzulage, die Omnibuslenkerzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen.

### Fassung gemäß Art. I Z. 2:

#### § 13. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

Die im Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II. Hiebei entsprechen

- der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,
- der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,
- der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,
- der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,
- der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5.

#### § 13. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

Die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II. Hiebei entsprechen

- der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,
- der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,
- der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,
- der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,
- der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5.

### Fassung gemäß Art. I Z. 3:

#### § 26. (2)

- 2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;

#### § 26. (2)

- 2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;

**Bisherige Fassung:****§ 26. (2)**

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, wenn jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

§ 29 b. (5) Wurde die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht berücksichtigt, so ist diese Zeit dem Vertragsbediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 52 a. Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage in der im § 85 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe. Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 85 d des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.

**Fassung gemäß Art. I Z. 4:****§ 26. (2)**

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe 1 2 a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

**Fassung gemäß Art. I Z. 5:**

§ 29 b. (5) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bleibt für die Vorrückung wirksam.

**Fassung gemäß Art. I Z. 6:**

§ 52 a. Vertragsbediensteten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage in der im § 85 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe. Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 85 d des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.